

# **Geschäftsverteilungsplan des Niedersächsischen Obergerichts für das Geschäftsjahr 2025**

## I.

### Besetzung der Senate mit Berufsrichtern und Geschäftsbereiche

#### 1. Senat (Planungssenat)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Prof. Dr. Lenz
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Dr. Tepperwien, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Feldmann
	Ri'inOVG	Glowienka
	Ri'inVG	Ristow (abgeordnet bis 30. September 2025)

#### Geschäftsbereich

1.	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignungen	0900
1.1	Raumordnung und Landesplanung ohne Windenergieanlagen	0911
1.2	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht (baurechtliche Pläne und sonstige Rechtsnormen aus dem Bereich des Baurechts, Zulässigkeit von Baumaßnahmen und baulichen Anlagen sowie deren Nutzung mit Ausnahme von Anlagen besonderer Art, über deren Zulässigkeit außerhalb des bauaufsichtlichen Verfahrens entschieden worden ist oder zu entscheiden wäre; Modernisierungskosten nach § 177 BauGB), soweit nicht der 12. Senat zuständig ist	0920
1.3	Denkmalschutz	0940
1.4	Kataster- und Vermessungsrecht	0950
1.5	Enteignungsrecht	0960
1.5.1	Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	0961
1.5.2	Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	0962
1.5.3	Streitigkeiten nach dem Landesbeschaffungsgesetz	0963
1.5.4	Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen	0964
1.6	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten mit Ausnahme des Erschließungsvertragsrechts	0970

## **2. Senat**

<u>Vorsitzende:</u>	VRi'inOVG	Dr. Claaßen
<u>Beisitzer:</u>	Ri'inOVG	Dr. Koch
	Ri'inOVG	zugleich stellvertretende Vorsitzende Losigkeit

### **Geschäftsbereich**

1.	Schulrecht	0210
1.1	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich der Nichtschülerprüfungen	0211
1.2	Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	0212
2.	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich der hochschulrechtlichen Abgaben	0220
3.	Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen, insbesondere der juristischen Staatsprüfungen und der Staatsprüfungen für Heilberufe, für Gesundheitsfachberufe, für Lehrämter, sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	0221
4.	Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	0222
5.	Wissenschaft und Kunst	0230
6.	Sonstiges Kultusrecht	0230
7.	Erwachsenenbildungsrecht	0270
8.	Numerus-clausus-Verfahren	0300
9.	Berufsbildungsrecht	0420
10.	Sozialrecht	1500
10.1	Wohngeldrecht	1510
10.2.	Sozialrecht	1520
10.3	Recht der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen	1521
10.4	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	1524
10.5	Unterhaltsvorschussrecht	1525
10.6	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	1527
10.7	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht, Elternzeitrecht	1528

10.8	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1530
10.9	Heimrecht	1550
10.10	Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht	1562
10.11	SED-Rehabilitierungsrecht	1200
	10.11.1 Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	1221
	10.11.2 Berufliche Rehabilitierung	1222
11.	Kinder- und Jugendhilfe	1523
12.	Kindertagesstättenrecht mit Ausnahme der Gebühren und Entgelte nach dem KiTaG	1550
13.	Archivrecht	1720
14.	Verfahren, in denen Staatsangehörige und Staatenlose beteiligt sind aus Syrien	
	14.1 Asylrecht	
	14.1.1 Hauptsacheverfahren	1810 u.a.
	14.1.2 Eilverfahren	1910 u.a.
	14.2 Verteilung von Asylbewerbern, auch nach Abschluss von deren Asylverfahren	
	14.2.1 Hauptsacheverfahren	1820
	14.2.2 Eilverfahren	1920

### **3. Senat**

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Hüsing
<u>Beisitzer:</u>	Ri'inOVG	Dr. Drews, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Dr. Schütz
	Ri'inOVG	Chudziak

### **Geschäftsbereich**

Landesdisziplinarrechtliche Verfahren	1420
---------------------------------------	------

#### **4. Senat**

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Clausen
<u>Beisitzer:</u>	Ri'inOVG	Ohrmann, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Dr. Schenkel
	RiOVG	Gehrmann
	RiVG	Waltke (abgeordnet bis 30. September 2025)

#### **Geschäftsbereich**

1.	Naturschutz- und Landschaftsschutzrecht einschließlich des Artenschutzes	1023
1.1	Naturschutzrechtliche Abgaben	1100
2.	Verfahren, in denen Staatsangehörige und Staatenlose beteiligt sind aus Afrika, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Russische Föderation	
2.1	Asylrecht	
2.1.1	Hauptsacheverfahren	1810 u.a.
2.1.2	Eilverfahren	1910 u.a.
2.2	Verteilung von Asylbewerbern, auch nach Abschluss von deren Asylverfahren	
2.2.1	Hauptsacheverfahren	1820
2.2.2	Eilverfahren	1920

#### **5. Senat**

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Hüsing
<u>Beisitzer:</u>	Ri'inOVG	Chudziak zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiVG	Dr. Soffner (abgeordnet bis 30. September 2025)

Geschäftsbereich

1.	Recht des öffentlichen Dienstes	1300
1.1	Recht des juristischen Vorbereitungsdienstes, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist	1300
1.2	Recht der Bundesbeamten	1310
1.2.1	Laufbahnprüfungen	1311
1.2.2	Beförderungen	1312
1.2.3	Versetzungen und Abordnungen	1313
1.2.4	Besoldung und Versorgung	1314
1.2.5	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	1315
1.3	Soldatenrecht	1320
1.3.1	Laufbahnprüfungen	1321
1.3.2	Beförderungen	1322
1.3.3	Versetzungen und Kommandierungen	1323
1.3.4	Besoldung und Versorgung	1324
1.3.5	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	1325
1.4	Recht der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten	1330
1.4.1	Laufbahnprüfungen	1331
1.4.2	Beförderungen	1332
1.4.3	Versetzungen und Abordnungen	1333
1.4.4	Besoldung und Versorgung	1334
1.4.5	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	1335
1.5	Recht der Richter	1340
1.5.1	Beförderungen	1342
1.5.2	Versetzungen und Abordnungen	1343
1.5.3	Besoldung und Versorgung	1344
1.5.4	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	1345

1.6	Recht der Kirchenbeamten	1300
2.	Dienstrecht des Zivilschutzes	1360
3.	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes (FANG)	1370

### **6. Senat**

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Hüsing
<u>Beisitzer:</u>	Ri'inOVG	Dr. Drews, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Dr. Schütz
	Ri'inOVG	Chudziak

### **Geschäftsbereich**

Bundesdisziplinarrechtliche Verfahren	1410
---------------------------------------	------

### **7. Senat (Planungssenat)**

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Schütte
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Dr. Baer, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Dr. Mielke
	RiVG	Dr. Pawlitzki (abgeordnet bis 30.04.2025)

### **Geschäftsbereich**

1.	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich des Preisrechts, Außenwirtschaftsrecht	0410
2.	Gewerberecht (ohne berufliche Bildung, Erwachsenenbildungsrecht und Verfahren, die Privatkrankenanstalten betreffen)	0420
2.1	Gewerbeordnung	0421
2.2	Gaststättenrecht	0423
2.3	Personenbeförderungsrecht	0552
2.4	Güterkraftverkehrsrecht	0553
2.5	Erstattung von Fahrgeldausfällen (§§ 228 ff. SGB IX)	1521

2.6	Jugendschutzrecht	1540
3.	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn-, Wasserstraßenrecht	0480
4.	Luftverkehrsrecht	0554
5.	Baurecht im Zusammenhang mit einer atomrechtlichen und abfallrechtlichen Anlage	0920
6.	Bergrecht	1010
7.	Abfallrecht	1022
8.	Wasser- und Deichrecht	1030
9.	Straßen- und Wegerecht	1040
10.	Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz	1060
11.	Atom und Strahlenschutzrecht	1081
12.	Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, soweit nicht der 1. oder 12. Senat zuständig ist	1083
13.	Energierrecht im Übrigen	1084
14.	Rechtsschutz gegenüber Auswirkungen, die von militärischen Anlagen ausgehen, soweit nicht der 1. oder 12. Senat zuständig ist	1700
15.	Eichrecht	1700

### **8. Senat**

<u>Vorsitzender:</u>	PräsOVG	Dr. Hett
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Dr. Schulz, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	Ri'inOVG	Dr. Drews
	Ri'inOVG	Dr. Fuerst

### **Geschäftsbereich**

1.	Parlamentsrecht	0110
2.	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	0120
3.	Parteienrecht	0130
4.	Bestattungs- und Friedhofsrecht	0146

5.	Recht der Real-, Wasser- und Bodenverbände	0170
6.	Rundfunkbeitragsrecht einschließlich Beitragsbefreiung	0250
7.	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	0260
8.	Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen	0412
9.	Handwerksrecht	0422
10.	Jagdrecht (ohne Jagdscheinrecht)	0440
11.	Recht der freien Berufe einschließlich des Kammerrechts (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) und des Abgaben- und Versorgungsrechts der berufsständischen Körperschaften; Recht der Gesundheitsfachberufe, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist	0460
12.	Schornsteinfegerrecht	0470
13.	Datenschutzrecht einschließlich Statistikrecht	0535
14.	Verfahren nach dem Gesetz über den registergeschützten Zensus	0536
15.	Wohnrecht	0560
	15.1 Wohnungsbauförderungs- und Wohnungsbindungsrecht einschließlich der Mietpreisbildung	0561
	15.2 Wohnungsaufsichtsrecht	0562
16.	Stiftungsrecht	1700
17.	Entscheidungen nach § 53 Abs. 1 VwGO	1700
18.	Sonstiges	1700
19.	Verfahren, in denen Staatsangehörige und Staatenlose beteiligt sind aus Iran	
	19.1 Asylrecht	
	19.1.1 Hauptsacheverfahren	1810 u.a.
	19.1.2 Eilverfahren	1910 u.a.
	19.2 Verteilung von Asylbewerbern, auch nach Abschluss von deren Asylverfahren	
	19.2.1 Hauptsacheverfahren	1820
	19.2.2 Eilverfahren	1920

## **9. Senat**

<u>Vorsitzende:</u>	VPräs'inOVG	Blomenkamp
<u>Beisitzer:</u>	Ri'inOVG	Göll-Waechter, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	Ri'inOVG	Obelode
	RiVG	Dr. Kröger (abgeordnet bis 30. September 2025)

### Geschäftsbereich

1.	Erschließungsvertragsrecht	0970
2.	Abgabenrecht	1100
2.1	Abwasserabgaben	1100
2.2	Abgaben nach dem NQG	1100
2.3	Kommunale Steuern	1111
2.4	Kirchensteuer, Kirchengeld	1112
2.5	Benutzungsgebühren (z.B. für Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Friedhöfe und Obdachloseneinrichtungen)	
2.6	Wasserentnahmegebühren	1121
2.7	Erschließungsbeiträge	1131
2.8	Ausbaubeiträge	1132
2.9	Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	1133
2.10	Haus- (Grundstücks-)anschlusskosten	1140
2.11	Ausgleichsabgaben einschließlich der Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135a ff. BauGB	1150
2.12	Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB	1150
2.13	Gebühren und Entgelte nach dem KiTaG	1550
3.	Recht der Erschließung	1131
4.	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen einschließlich der den Anschluss und die Nutzung betreffenden öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse	1170
5.	Verfahren, in denen Staatsangehörige und Staatenlose beteiligt sind aus Irak und Afghanistan	
5.1	Asylrecht	

5.1.1	Hauptsacheverfahren	1810 u.a.
5.1.2	Eilverfahren	1910 u.a.
5.2	Verteilung von Asylbewerbern, auch nach Abschluss von deren Asylverfahren	
5.2.1	Hauptsacheverfahren	1820
5.2.2	Eilverfahren	1920

### 10. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Schütte (ohne Dezernat)
<u>Beisitzer:</u>	Ri'inOVG	Dr. Thorn-Christoph, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Kramer

### Geschäftsbereich

1.	Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	0100
1.1	Sparkassenrecht	0150
1.2	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	0160
1.3	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts	0170
2.	Kommunalrecht	0140
2.1	Statussachen der kommunalen Wahlbeamten	0140
2.2	Benutzung kommunaler Einrichtungen	0140
2.3	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften	0141
2.4	Kommunalaufsicht, soweit nicht das Schwergewicht bei Rechtsgebieten liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind	0142
2.5	Kommunalwahlrecht	0143
2.6	Finanzausgleich	0144
3.	Film- und Presserecht	0240
4.	Rundfunk- und Fernsehrecht	0250

5.	Sport	0280
6.	Subventionen	0411
7.	Landwirtschaftsrecht und Ernährungswirtschaft einschließlich der Milchquoten, Pflanzenschutzrecht und düngemittelrechtliche Streitigkeiten	0430
8.	Agrarordnung	0431
9.	Forst- und Fischereirecht	0440
10.	Post-, Fernmelde-, und Telekommunikationsrecht	0450
11.	Tierseuchen- und Tierkörperbeseitigungsrecht	0542
12.	Recht der Spielbanken und Spielhallen sowie Lotterie- und Glücksspielrecht	0570
13.	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	0580
14.	Siedlungsrecht	0930
	14.1 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz	0931
	14.2 Kleingartenrecht	0932
	14.3 Kleinsiedlungsrecht	0933
	14.4 Heimstättenrecht	0934
15.	Chemikalienrecht	1020
16.	Öffentlich-rechtliche Reallasten, sonstige altrechtliche Abgaben	1100
17.	Verfahren, in denen Staatsangehörige und Staatenlose beteiligt sind aus Europa (ohne Russische Föderation und Türkei)	
	17.1 Asylrecht	
	17.1.1 Hauptsacheverfahren	1810 u.a.
	17.1.2 Eilverfahren	1910 u.a.
	17.2 Verteilung von Asylbewerbern, auch nach Abschluss von deren Asylverfahren	
	17.2.1 Hauptsacheverfahren	1820
	17.2.2 Eilverfahren	1920
18.	Asylrechtliche Verfahren, in denen eine Abschiebungsanordnung oder Abschiebungsandrohung nach §§ 34a, 35 AsylG und/oder eine Entscheidung nach § 31 Abs. 6 AsylG ergangen ist.	

In Verfahren, in denen gemäß § 77 Abs. 4 Satz 1 AsylG ein Verwaltungsakt ersetzt wird, geht dieses Verfahren im Zeitpunkt der Kenntnis des Gerichts auf den Senat

über, der für ein in diesem Zeitpunkt eingehendes Verfahren gegen den neuen Verwaltungsakt zuständig wäre.

18.1	Hauptsacheverfahren	2000
18.2	Eilverfahren	2100

### 11. Senat

<u>Vorsitzende:</u>	VRi'inOVG	von Seebach
<u>Beisitzer:</u>	Ri'inOVG	Tröster, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	Ri'inOVG	Dr. Becker

### Geschäftsbereich

1.	Jagdscheinrecht	0440
2.	Verfassungsschutzrecht	0500
3.	Polizeirecht	0510
3.1	Waffenrecht	0511
4.	Ordnungsrecht	0520
4.1	Recht der Kosten für das Abschleppen von Fahrzeugen	0520
4.2	Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	0521
4.3	Obdachlosenrecht	0522
4.4	Sammlungsrecht	0524
4.5	Brand- und Katastrophenschutzrecht	0525
4.6	Tierschutzrecht	0526
5.	Personenordnungsrecht mit Ausnahme des Staatsangehörigkeitsrechts	0530
5.1	Namensrecht	0531
5.2	Melderecht	0533
5.3	Pass- und Ausweisrecht	0534
6.	Verfahren nach dem Aufnahmegesetz	0600
7.	Verfahren, in denen Staatsangehörige und Staatenlose beteiligt sind aus Asien mit Ausnahme von Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Russische Föderation,	

Syrien, Afghanistan, Iran und Irak und aus solchen Staaten, für die kein anderer Senat zuständig ist

7.1	Asylrecht	
7.1.1	Hauptsacheverfahren	1810 u.a.
7.1.2	Eilverfahren	1910 u.a.
7.2	Verteilung von Asylbewerbern, auch nach Abschluss von deren Asylverfahren	
7.2.1	Hauptsacheverfahren	1820
7.2.2	Eilverfahren	1920

## **12. Senat (Planungssenat)**

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Kurbjuhn
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Tscherning, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	Ri'inOVG	Meyer

### Geschäftsbereich

1.	Verkehrsrecht, soweit nicht der 7. Senat zuständig ist	0550
1.1	Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Fahrerlaubnisprüfungen und Fahrlehrerrecht	0551
1.2	Wasserverkehrsrecht	0555
1.3	Eisenbahnverkehrsrecht	0556
2.	Umweltrecht und Umweltschutz einschließlich Verfahren nach dem Umweltauditgesetz und dem Umweltschadensgesetz, soweit keine speziellere Zuweisung an einen anderen Senat besteht	1000 1020
3.	Recht der Windkraftanlagen, einschließlich Normenkontrollverfahren, wenn sich der Antrag im Schwerpunkt gegen Bestimmungen zur Nutzung der Windenergie richtet	0912 1082
4.	Immissionsschutzrecht	1021
5.	Informationsfreiheitsrecht (Informationsfreiheitsgesetze einschließlich Verbraucherinformationsgesetz und Umweltinformationsgesetz)	1070 1730

**13. Senat**

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. Weichbrodt
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Dr. Schütz, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Hettig

**Geschäftsbereich**

1.	Weinrecht	0432
2.	Krankenhausrecht einschließlich der Krankenhauspflegesätze	0491
3.	Vereinsrecht	0523
4.	Rettungsdienstrecht	0525
5.	Staatsangehörigkeitsrecht einschließlich des Rechts der Einbürgerung	0532
6.	Gesundheit-, Hygiene-, Lebens- und Arzneimittelrecht einschließlich der Verfahren aus dem Gewerberecht, die Privatkrankenanstalten betreffen	0540
7.	Recht der Lebensmittel (einschließlich weiterer Erzeugnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 LFGB)	0541
8.	Infektionsschutzrecht	0542
9.	Ausländerrecht	0600
10.	Recht der Gentechnik	1050
11.	Recht des Zivildienstes	1352
12.	Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	1353
13.	Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	1371
14.	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	1563
15.	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1564
16.	Recht der ehrenamtlichen Richter einschließlich der Festsetzung der Entschädigung nach § 4 JVEG, soweit nicht der 16., 17. oder 18. Senat zuständig ist,	1700
17.	Entschädigungsrecht nach dem 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes	1710
18.	Justizverwaltungsrecht, sofern nicht das Schwergewicht bei Rechtsgebieten liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind, einschließlich des Rechts des Erlasses und der Stundung von Gerichtskosten	1710

### **14. Senat**

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Clausen
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Dr. Tepperwien, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Kramer
	RiOVG	Dr. Mielke
	RiOVG	Hettig

#### Geschäftsbereich

Versammlungsrecht 0512

### **15. Senat (Flurbereinigungsgericht)**

<u>Vorsitzende:</u>	VPräs'inOVG	Blomenkamp
<u>Beisitzer:</u>	Ri'inOVG	Göll-Waechter, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	Ri'inOVG	Obelode

#### Geschäftsbereich

Flurbereinigungsrecht 0431

### **16. Senat (Senat für Richtervertretungssachen)**

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. Weichbrodt
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Dr. Schütz, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Hettig

#### Geschäftsbereich

1. Recht der Richtervertretungen 1390
2. Recht der ehrenamtlichen Richter der Fachspruchkörper für Richtervertretungssachen einschließlich der Festsetzung der Entschädigung nach § 4 JVEG 1700

**17. Senat**  
**(Fachsenat für Bundespersonalvertretungssachen)**

Vorsitzender: VRiOVG Dr. Weichbrodt

Vertreter: RiOVG Dr. Schütz

**Geschäftsbereich**

- |    |  |      |
|----|--|------|
| 1. | Personalvertretungsrecht des Bundes  | 1381 |
| 2. | Recht der ehrenamtlichen Richter der Fachspruchkörper für Bundespersonalvertretungssachen einschließlich der Festsetzung der Entschädigung nach § 4 JVEG | 1700 |

**18. Senat**  
**(Fachsenat für Landespersonalvertretungssachen)**

Vorsitzender: VRiOVG Dr. Weichbrodt

Beisitzer: RiOVG Dr. Schütz,  
ROVG zugleich stellvertretender Vorsitzender  
Hettig

**Geschäftsbereich**

- |    |  |      |
|----|--|------|
| 1. | Personalvertretungsrecht des Landes  | 1382 |
| 2. | Recht der ehrenamtlichen Richter der Fachspruchkörper für Landespersonalvertretungssachen einschließlich der Festsetzung der Entschädigung nach § 4 JVEG | 1700 |

**19. Senat (Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO)**  
**(für die Amtsperiode vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026)**

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. Weichbrodt
<u>Beisitzer:</u>	RiOVG	Dr. Schulz, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Dr. Baer

Vertretung (§ 4 Satz 2 VwGO):

1. Vertreterin:	Ri'inOVG	Dr. Becker
2. Vertreterin:	Ri'inOVG	Tröster
3. Vertreterin:	VRi'inOVG	von Seebach

Soweit darüber hinaus eine Vertretung erforderlich wird, werden alle Richter des Fachsenats von allen beisitzenden planmäßigen Richtern des Oberverwaltungsgerichts, beginnend mit dem dienstjüngsten und fortlaufend in der Reihenfolge des Dienstalters, bei gleichem Dienstalter beginnend mit dem lebensjüngeren Richter, vertreten.

Der Vorsitzende des Fachsenats wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Fachsenats und dieser im Falle seiner Verhinderung durch das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Fachsenats vertreten. Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Fachsenats gilt für die Vertretung des Vorsitzenden des Fachsenats die Regelung zur Vertretung der beisitzenden Mitglieder des Fachsenats entsprechend mit der Maßgabe, dass das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensältere Mitglied den Vorsitz übernimmt.

Geschäftsbereich

Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO

1700

**Großer Senat**

Der Große Senat setzt sich aus den Vorsitzenden des 1., 2., 4., 5., 7., 8., 9., 10., 11., 12., und 13. Senats zusammen. Im Falle einer Verhinderung vertreten die/der stellvertretende Vorsitzende des betreffenden Senats, ersatzweise die weiteren Mitglieder des betreffenden Senats in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Mitglied. In gleicher Weise wird ein weiterer Senat in den Fällen des §§ 12, 11 Absatz 5 Satz 2 VwGO vertreten.

Der Präsident führt den Vorsitz des Großen Senats. Er wird durch die Vizepräsidentin vertreten.

## II.

### Verhinderung und Vertretung

#### 1. Verhinderung:

Gehört eine Richterin oder ein Richter mehr als einem Senat an, geht die Tätigkeit in dem Fachsenat (3., 6., 14. bis 19. Senat) der Tätigkeit in einem anderen Senat (1., 2., 4., 5., 7. bis 13. Senat) und im Übrigen die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungszahl der in dem Senat mit der höheren Ordnungszahl vor, soweit nicht durch den Geschäftsverteilungsplan etwas anderes bestimmt ist. Tätigkeiten am Niedersächsischen Dienstgericht für Richter und am Niedersächsischen Dienstgerichtshof für Richter gehen den vorgenannten Tätigkeiten vor. Die Tätigkeit als Güterichter/in geht der Tätigkeit im Senat vor. Die Tätigkeit im Großen Senat geht jeder sonstigen Tätigkeit vor.

Wer als Güterichter/in tätig geworden ist, ist von der Mitwirkung an Entscheidungen in dem betreffenden Verfahren - auch im Wege der Vertretung - ausgeschlossen.

#### 2. Vertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende jedes Senats wird im Falle der Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Senats vertreten. Ist diese oder dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Senats die Vertretung. Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Senats gilt für die Vertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Regelung zu Nr. 3, entsprechend mit der Maßgabe, dass das dienstälteste Mitglied den Vorsitz übernimmt, wenn nicht eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zur Vertretung berufen ist.

#### 3. Vertretung der Beisitzer

Die beisitzenden Richter/innen vertreten sich innerhalb der Senate gemäß der nach § 4 Satz 1 VwGO i.V.m. § 21g GVG zu treffenden Anordnung.

Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb eines Senats nicht möglich, treten die jeweils dienstjüngeren Mitglieder eines anderen Senats für die verhinderten Richter/innen ein. Ausgenommen hiervon sind Ri'inOVG Dr. Fuerst und Ri'inOVG Glowienka als Referentinnen I und II der Präsidialabteilung. Diese Regelung gilt auch nicht für Beisitzer ohne Dezernat. Solange ein Beisitzer mit Dezernat des zur Vertretung berufenen Senats zur Verfügung steht, vertreten die Vorsitzenden nicht.

Es vertreten sich gegenseitig

- die Mitglieder des 1. Senats und des 10. Senats,
- die Mitglieder des 2. Senats und des 5. Senats,
- die Mitglieder des 4. Senats und des 11. Senats,
- die Mitglieder des 7. Senats und des 13. Senats,
- die Mitglieder des 9. Senats und des 12. Senats.

Es werden vertreten

- die Mitglieder des 3. und des 6. Senats von den Mitgliedern des 2. Senats,
- die Mitglieder des 8. Senats von den Mitgliedern des 7. Senats,
- die Mitglieder des 14. Senats von den Mitgliedern des 13. Senats,
- die Mitglieder des 15. Senats von VRiOVG Kurbjuhn,
- die Mitglieder des 16., 17. und 18. Senats von den Mitgliedern des 7. Senats.

Soweit die Mitglieder des in II. Nr. 3 Abs. 3 und Abs. 4 des Geschäftsverteilungsplans jeweils genannten Vertretungssenats verhindert sind, erfolgt jede weitere Vertretung durch die Mitglieder der dem ursprünglich zu vertretenden Senat in der Nummer nachfolgenden Senate in der Reihenfolge der Senatsnummer mit der Maßgabe, dass auf den 13. Senat der 1. Senat (und auf diesen der 2. Senat) folgt. Von der Vertretung in der Reihenfolge der Senatsnummer ausgenommen sind der 3., 6., 14. bis 19. Senat.

#### 4. Heranziehung der Richter im zweiten Hauptamt

Die Richter/innen im zweiten Hauptamt werden nur mit 10 v.H. eines Dezernats des Senats belastet, dem sie angehören, weil sie durch ihre Tätigkeit als Hochschullehrer im Übrigen verhindert sind.

Sofern die Richter/innen im zweiten Hauptamt nicht als Berichterstatter tätig werden oder an Sitzungen des Senats mitwirken, dem sie angehören, sind sie durch ihr erstes Hauptamt verhindert, Aufgaben im Rahmen ihres zweiten Hauptamts wahrzunehmen; das gilt auch für die Vertretung anderer Richter/innen.

### III.

#### Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

1. Den Senaten werden die aus dem Anhang ersichtlichen ehrenamtlichen Richter/innen zugeteilt.
2. Die ehrenamtlichen Richter/innen werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge der für jeden Senat unter a) aufgestellten Liste herangezogen. Der 13. und 16. Senat (Senat für Richterververtretungssachen) gelten für die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/innen zu den Sitzungen als Einheit. Eine auf mehrere Tage anberaumte oder eine unterbrochene und an einem späteren Tag fortgesetzte Sitzung gilt als eine Sitzung des Senats. Dies gilt auch dann, wenn sie an mehreren Orten stattfindet. Ist eine ehrenamtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist die oder der auf der Liste des Senats als nächster aufgeführte oder nicht geladene ehrenamtliche Richterin oder Richter heranzuziehen. Die oder der Verhinderte gilt als herangezogen. Bei der Heranziehung wird an den Endstand der Heranziehung des vorangegangenen Geschäftsjahres angeknüpft. Das gleiche gilt, wenn eine Sitzung, zu der die ehrenamtlichen Richter/innen bereits geladen waren, ausfällt oder auf einen anderen Termintag verlegt wird.

Die Heranziehung von Vertretern ehrenamtlicher Richter/innen bei unvorhergesehener Verhinderung (u.a. Unerreichbarkeit bis zu 5 Werktagen vor dem Sitzungstag) aufgrund der oben bei den einzelnen Senaten unter b) aufgestellten Hilfsliste erfolgt nach denselben Grundsätzen. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste gilt jedoch nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf der Liste zu vermerken, an welchen Tagen die ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen worden sind. Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern entscheidet die oder der Vorsitzende des Senats.

3. Für die Listen des 3. und 6. Senats gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass eine/r der ehrenamtlichen Richter/in dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe der beschuldigten Beamtin oder des beschuldigten Beamten angehören soll. Sie bzw. er ist zuerst zu bestimmen. Enthält die Liste keine ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlichen Richter, die oder der sowohl dem Verwaltungszweig als auch der Laufbahngruppe angehört, so wird die oder der in der Reihenfolge der Liste nächstberufene ehrenamtliche Richterin oder Richter herangezogen, die/der der Laufbahngruppe der beschuldigten Beamtin oder des beschuldigten Beamten angehört. Die oder der weitere ehrenamtliche Richter/in wird ungeachtet des Verwaltungszweiges und der Laufbahngruppe in der Reihenfolge der Liste herangezogen.
4. Für den 15. Senat (Flurbereinigungsgericht) gilt die Regelung zu Nr. 2. mit der Maßgabe, dass im Falle der Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters zunächst deren oder dessen Stellvertreter zu laden ist.
5. Für die ehrenamtlichen Beisitzer/innen des 16., 17. und 18. Senats gelten die Bestimmungen der Richter- und Personalvertretungsgesetze.

## IV.

### Verteilung der Streitsachen auf die Senate

1. Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach den ihnen unter I. zugewiesenen Rechtsgebieten. Dies gilt auch für zurückverwiesene Streitsachen, die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie für die Fortsetzung ruhender, ausgesetzter oder einem anderen Gericht vorgelegter Verfahren. Wird der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Oberverwaltungsgerichts zurückverwiesen, ist der Senat zuständig, dessen Mitglieder zur Vertretung des Senats, der entschieden hat, berufen sind. Das gilt nicht, wenn seit der Entscheidung des Senats ohnehin ein Wechsel der Zuständigkeit eingetreten ist. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Recht, auf dem die streitige Maßnahme oder das streitige Rechtsverhältnis beruht. Die Zuständigkeit eines Senats wird durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

Kommen für die Entscheidung wesentlich auch Fragen aus einem Rechtsgebiet in Betracht, für das nicht der Senat, bei dem die Sache anhängig ist und vor den sie nach dem Geschäftsverteilungsplan gehört, sondern ein anderer Senat zuständig ist, so kann die Sache, wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, durch Beschluss an diesen Senat abgegeben werden, sofern er dem zustimmt.

Für Streitigkeiten, die sich auf

- a) Verwaltungskosten (Gebühren, Auslagen), Sachgebiets-Nr. 1122,
- b) Verwaltungsvollstreckung, Sachgebiets-Nr. 1122,
- c) Prüfungen, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist,
- d) ordnungsrechtliche Maßnahmen und
- e) Informations-, Auskunfts- und Akteneinsichtsansprüche nicht am  
Verwaltungsverfahren Beteiligter, die nicht oder nicht nur auf  
Informationsfreiheitsrecht (Informationsfreiheitsgesetze einschließlich  
Verbraucherinformationsgesetz und Umweltinformationsgesetz) gestützt werden,

beziehen, ist der Senat zuständig, dem das zugrundeliegende Rechtsgebiet zugewiesen ist.

- 2. Ist für Streitsachen, zwischen denen ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang besteht, die Zuständigkeit mehrerer Senate gegeben, so kann ein Senat die bei ihm anhängigen Streitsachen durch Beschluss an einen anderen abgeben, wenn der andere Senat dem zustimmt.
- 3. Bedarf ein Vorhaben mehrerer Zulassungen und sind für die gerichtliche Kontrolle der angegriffenen Zulassungen unterschiedliche Senate zuständig, so ist (abweichend von IV. Nr. 1 Satz 1 des Geschäftsverteilungsplans) ein Senat für alle Zulassungen zuständig. Die Senatszuständigkeit richtet sich in diesen Fällen danach, welches Rechtsgebiet den Schwerpunkt der Genehmigungsvoraussetzungen bildet. Unterliegt das Vorhaben einer Umweltprüfung, bestimmt sich der Schwerpunkt der Genehmigungsvoraussetzungen nach der Rechtsgrundlage, auf der die federführende Behörde i. S. d. UVPG/NUVPG tätig ist.
- 4. Bei Zweifeln über die jeweilige Zuständigkeit entscheidet das Präsidium. In Eilfällen trifft der Präsident bzw. die Präsidentin eine vorläufige Entscheidung.

## V.

### Güterichter

Zu Güterichtern im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO werden bestimmt:

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht	von Seebach
Richterin am Oberverwaltungsgericht	Meyer
Richterin am Oberverwaltungsgericht	Dr. Thorn-Christoph
Richterin am Oberverwaltungsgericht	Heike Glowienka

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte untereinander unter Berücksichtigung des Geschäftsarfs und der Wünsche der Beteiligten. Als Güterichter kann nicht tätig werden, wer dem für das betreffende Verfahren zur Entscheidung zuständigen Senat als geschäftsmäßiges Mitglied angehört.

Die Güterichter führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen in Güterichterverfahren anderer Gerichte durch.

Dr. Hett